

Jobcenter Märkischer Kreis, Dienststelle Iserlohn, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

Herrn  
Bernd Rohlf  
Körnerstr. 35  
41464 Neuss

Ihr Zeichen: [#252060]  
Ihre Nachricht: 24.06.2022  
Mein Zeichen: Datenschutz und IFG  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Bramkamp  
Durchwahl: 02371 905 243  
E-Mail: [Jobcenter-Maerkischer-Kreis.Datenschutz@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Maerkischer-Kreis.Datenschutz@jobcenter-ge.de)

Datum: 18. August 2022

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 17.01.2022 [#252060]  
hier: Jobcenters Märkischer Kreis**

Sehr geehrter Herr Rohlf,

mit E-Mail vom 24. Juni 2022 bitten Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes um Zugang zu amtlichen Informationen.

Sie bitten um Zusendung folgender Informationen:

Geschäftsberichte 2019, 2020  
Haushaltsplan 2021, 2022

Mit E-Mail vom 24. Juli 2022 konkretisieren Sie Ihren Antrag wie folgt:

unter einem Geschäftsbericht verstehe ich eine gegliederte Zusammenfassung über die Einnahmen und Ausnahmen und einen Lagebericht, hierzu auch einen Bericht über das Geschäftsjahr und die Lage, etwa auch Statistiken, hier zum Beispiel hier etwa über die Entwicklung im Mitarbeiterbestand und über die Anzahl der Leistungsempfänger, oder beispielsweise die Anzahl erfolgreicher Vermittlungen.

Unter einem Haushaltsplan verstehe ich die Planung für ein kommendes Haushaltsjahr mit mindestens mit den veranschlagten Haushaltseinnahmen und -ausgaben, Planstellen, erkennbaren Verpflichtungen usw.

Über den Antrag kann noch nicht entschieden werden.

**Die Entscheidung begründe ich wie folgt:**

Als Anlage übersende ich Ihnen die Berichte des Geschäftsführers für die Jahre 2019 und 2020 sowie eine Übersicht zu den Verwaltungskosten.

Soweit Sie Informationen über „Hauseinnahmen und -ausgaben, erkennbare Verpflichtungen usw.“ begehren, kann über Ihren Antrag noch nicht abschließend entschieden werden.

**Dienstgebäude**  
Friedrichstr. 59-61  
58636 Iserlohn

**Telefon**  
0800 666 4 888  
**Telefax**  
02371. 905 799

**Bankverbindung**  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BLZ 76000000  
Kto.Nr. 76001617  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN:  
DE50760000000076001617

**Öffnungszeiten**  
Mo – Mi 07.30 – 12.30 Uhr  
Do 07.30 – 18.00 Uhr  
Fr 07.30 – 12.30 Uhr

**Internet**  
[www.jobcenter-mk.de](http://www.jobcenter-mk.de)

Die begehrten Informationen liegen hier nicht in Form einer Aufstellung vor, aus denen ich Ihnen diese als einfache Auskunft mitteilen könnte. Vielmehr müssen diese erst aus unterschiedlichen Bereichen zusammengestellt werden, um die erbetenen Auskünfte erteilen zu können. Hierfür ist bereits ein nicht unerheblicher zeitlicher Aufwand erforderlich.

Nur exemplarisch zur Verdeutlichung des Aufwandes teile ich Ihnen mit, dass allein das Sachgebiet Infrastruktur und Telefonservice die Bereiche Immobilienmanagement, Inventarmanagement, Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheit, den Hausmeisterservice, die Poststelle, den Telefonservice sowie das Zentralarchiv beinhaltet. In diesem Sachgebiet finden beispielsweise (die Aufzählung ist keinesfalls abschließend) großvolumig Einkaufsprozesse mit zahlreichen Lieferanten (z.B. für Büro- und Verbrauchsmaterial etc.) statt. Darüber hinaus erfolgt die Vergabe von erforderlichen Handwerkerleistungen für mehrere Dienststellen, Sicherheitsdienstleistungen, Dolmetscherdiensten, Versand- und Transportdienstleistungen, IT-Systemdienstleistungen, Fuhrpark- und Immobilienbetreuung sowie Liegenschaftsmanagement und Erstattungen im Rahmen des Arbeitsschutzes. Eine Auswertung dazu ist grundsätzlich möglich, aber aufgrund der Vielzahl an Beschaffungen und Dienstleistungen in den diversen Listen trotzdem mit erheblichem Aufwand verbunden.

Das Sachgebiet Personal und Finanzen (auch dies ist keine abschließende Aufzählung) ist unter anderem für die Schulungen der Kolleginnen und Kollegen, das Betriebliche Gesundheitsmanagement, das Betriebliche Eingliederungsmanagement, Dienstreisen, Unfallmeldungen, Schwerbehinderten- und Personalratsangelegenheiten, den Personal- und Verwaltungshaushalt, diverse Abrechnungen, die Bearbeitung von Vermögens- und Regressfällen und das Kundenreaktionsmanagement zuständig. Auch hier gibt es immer wieder verschiedenste Kontakte, Kooperationen und Beauftragungen mit bzw. von externen Dienstleistern, die aufgrund der Vielfältigkeit aber nicht in einer Liste oder einem Programm erfasst werden.

Eine detaillierte Auflistung ist grundsätzlich möglich, allerdings nur mit sehr großem zeitlichem Aufwand. Es wäre vielfach eine händische Durchsicht der Fachakten und Unterlagen erforderlich.

Zudem könnten Ihre Fragen zu einzelnen Kosten die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen im Sinne des § 6 IFG betreffen. Die betroffenen Unternehmen müssten insoweit beteiligt und um Antwort gebeten werden, ob und ggf. in welchem Umfang sie mit einer Auskunftserteilung einverstanden sind.

Nach § 6 IFG darf die Behörde Zugang zu diesen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur dann gewähren, wenn das betroffene Unternehmen zuvor eingewilligt hat. Der Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses wird in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als „alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig ... sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat“ (BVerfG, BVerfGE 115, 205 (230)). Geschützt sind damit alle auf ein Unternehmen bezogene Daten und Umstände, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und die nach dem Willen des Unternehmens auch nicht weiter bekannt werden sollen, weil das Bekanntwerden der Tatsachen dem Berechtigten einen wirtschaftlichen Schaden zufügen könnte. Für die Gefahr eines wirtschaftlichen Nachteils reicht es aus, dass „das Bekanntwerden der Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen“.

Angaben zu den konkreten Kosten für die jeweilige Dienstleistung und die Inhalte der individuellen Verträge der Unternehmen mit dem Jobcenter Märkischer Kreis sind auf das Unternehmen bezogene

Tatsachen, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung das Unternehmen ein berechtigtes Interesse hat. Das Bekanntwerden dieser Informationen kann für das Unternehmen erhebliche Auswirkungen auf den Wettbewerb und das Verhältnis zu Konkurrenten am Markt haben.

Bei den Verträgen, die das Jobcenter Märkischer Kreis mit externen Dienstleistern geschlossen hat, können alle im Vertrag genannten Inhalte ein Geschäftsgeheimnis im Sinne der oben genannten Definition darstellen. Es kommt daher drauf an, ob und ggf. in welchem Umfang das betroffene Unternehmen ein schützenswertes Interesse an der Geheimhaltung der vertraglichen Regelungen hat und ob es die Regelungen geheim halten will. Vor der Entscheidung über Ihren Antrag müssen alle betroffenen Firmen nach § 8 Abs. 1 IFG beteiligt und um Einverständnis gebeten werden, zu welchen Umständen des Vertragsverhältnisses Auskunft erteilt werden darf. Mit dem jeweiligen Unternehmen ist zu erörtern, welche Inhalte des Vertrags geheim zu halten sind und welche Inhalte ggf. zugänglich gemacht werden dürfen.

Der hierfür entstehende Verwaltungsaufwand kann aktuell noch nicht abgeschätzt werden, dieser ist abhängig von der Anzahl der Unternehmen, welche angeschrieben werden müssten, aber auch hier kann von einem Verwaltungsaufwand von mehreren Stunden ausgegangen werden.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass Ihr Antrag gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 IFG einer gesonderten Begründung bedarf. Grundsätzlich muss ein Antrag nicht begründet werden. Im vorliegenden Fall ist dies jedoch erforderlich, da offenkundig Daten Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 sowie § 6 IFG - d.h. personenbezogene Daten, geistiges Eigentum und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Dritter - betroffen sind. Ohne die entsprechende Begründung kann andernfalls im Rahmen der Ermessensausübung keine Abwägung des individuell-konkreten Interesses gegenüber den Drittinteressen getroffen werden. Zudem muss den zu beteiligenden Dritten die Möglichkeit gegeben werden, ihre Betroffenheit im Einzelfall zu beurteilen und ihre Einwilligung in die Auskunftserteilung zu prüfen.

Darüber hinaus darf die Behörde im Einzelfall einen schriftlichen Antrag verlangen, da es möglich sein muss, die Identität des Antragstellers zweifelsfrei feststellen können. Denn auch betroffene Dritte müssen eindeutig und zweifelsfrei über die Identität des Antragstellers unterrichtet werden, bevor diese sachgerecht über ihre Zustimmung zur Freigabe deren personenbezogener Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse entscheiden können.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass für die weitere Bearbeitung Ihres Antrages jedenfalls ein Verwaltungsaufwand entstehen wird, für den Gebühren nach Maßgabe des § 10 IFG i.V.m. § 1 IFGGebV festgesetzt werden. Der Gebührenrahmen für diesen Aufwand beträgt nach Nr. 1.3 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur IFGGebV 60, 00 bis 500, 00 €.

Da bereits für die Erstellung einer Übersicht über die Namen der Auftragnehmer und die beauftragte Dienstleistung ein Aufwand von mehreren Stunden anfallen würde und weitere Stunden Verwaltungsaufwand für die Drittbeteiligung erforderliche wären, würden für die abschließende Bearbeitung Ihres Antrages Gebühren in Höhe von voraussichtlich 500 € anfallen.

Aufgrund der Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren und des mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Arbeitsaufwandes sowie andererseits zum Schutz des Antragstellers vor einer nicht unerheblichen Gebührenforderung, wird vor der Bearbeitung Ihrer Anträge ein Kostenvorschuss festgesetzt. Dieser wird sich voraussichtlich auf die Höhe einer mittleren Gebühr von 220,- Euro belaufen.

Bitte überlegen Sie daher, ob Sie Ihre Anfrage vollumfänglich aufrechterhalten oder ob Sie aus Kostengründen davon Abstand nehmen oder Ihre Anfrage auf einzelne Teile beschränken wollen.

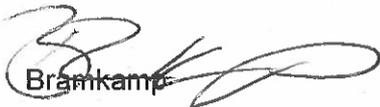
Ich bitte um Mitteilung bis spätestens zum 01.09.2022, ob und wenn ja in welchem Umfang Ihre Anträge aufrechterhalten bleiben und ob Sie grundsätzlich bereit sind, die im Rahmen der Bearbeitung Ihrer Anträge entstehenden Gebühren zu erstatten. Sofern auch Ihren drittbeteiligungspflichtigen Fragen bearbeitet werden sollen, bitte ich binnen gleicher Frist um Mitteilung der Gründe Ihres Antrags, die dann den Dritten zur eigenen Prüfung mitgeteilt werden.

Sollten Sie Ihren Antrag vollumfänglich aufrechterhalten wollen, möchte ich Sie bitten, uns Ihren Antrag zur Bestätigung nochmals schriftlich, d.h. nicht per E-Mail, sondern postalisch und eigenhändig unterschrieben, zuzuleiten. Dies ist sowohl für die Drittbeteiligung erforderlich, als auch dann, wenn nach § 10 Abs. 1 IFG Gebühren zu erheben sind und ein Kostenbescheid rechtswirksam zugestellt werden muss.

Nach Eingang Ihrer Mitteilung ergeht dann zunächst der Kostenvorschussbescheid. Nach entsprechendem Zahlungseingang erfolgt die Bearbeitung Ihrer Anträge.

Sofern bis zum 01.09.2022 keine Nachricht eingeht, gehe ich davon aus, dass Sie Ihren Antrag aus Kostengründen nicht weiterverfolgen. In dem Fall ergeht dann auch keine rechtsmittelfähige Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Bramkamp